

Lammermeyer, Privatdozent der Rechte an der Universität in Köln. 8^o (240). Paderborn 1929, Schöningh. M. 7.—

Der Name der juristischen Person ist kaum hundert Jahre alt; sie selbst reicht zurück in die graue Vorzeit, umstritten aber ist ihr Wesen bis in die Gegenwart (Fiktionstheorie, Theorie des Zweckvermögens, der realen Verbandspersönlichkeit, Genießertheorie, Amtstheorie). Nach einem einleitenden Überblick (1—27) verfolgt der Verfasser zunächst die Entwicklung der juristischen Personen im kirchlichen Rechte bis zum Cod. jur. can., und zwar im Anschlusse an das römische und germanische Recht und dann im älteren kirchlichen Rechte selbst (29—131). Ein weiterer Abschnitt schildert die kirchlichen und juristischen Personen nach dem Cod. jur. can. (135—204). Ein dritter Abschnitt (204—239) behandelt die Stellung der kirchlichen juristischen Personen im deutschen staatlichen Recht, wobei auch auf die Verfassungen und Bestimmungen der einzelnen deutschen Länder Rücksicht genommen wird. Die Darstellung ist erschöpfend und sorgfältig; eine reiche Literatur wurde verwertet. — Interessant sind die Ausführungen S. 136 ff. über die Bezeichnung der juristischen Person im Cod. jur. can.: *persona moralis*, *ens morale*, *ens juridicum*. Die Romanen lieben im Gegensatz zu den Deutschen auch bei gesetzlichen Ausdrücken eine Abwechslung. Die Fiktionstheorie wird vom Verfasser abgelehnt; freilich in dem Sinne, daß die juristische Person eine Fiktion = Nichts sei, ist sie jedenfalls unbrauchbar.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 9) **Jus Missionariorum.** Tomus II. De Personis. Auctore *Georgio Vromant C. J. C. M.* de Scheut. Editions du Museum Lessianum. Librairie E. Debarax, 24 rue de Namur, Louvain 1929. Frs. 40.— oder Belga 8.—

Nachdem Vromant schon früher das Fakultäten- und Vermögensrecht der katholischen Mission in zwei bedeutsamen Veröffentlichungen behandelt hatte, bietet er im vorliegenden Bande die Darstellung des Personenrechtes. Das Buch ist in vier Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitte erörtert der Verfasser das Recht der obersten und allgemeinen Leitung der Missionen, die sich im Papste und in der von ihm bestellten Propaganda-Kongregation verkörpert; der zweite umfaßt die Entwicklung der Rechtsnormen, die sich auf die kirchlichen Oberen in den Missionsgebieten selbst (Apostolische Vikare und Präfekten mitsamt ihren Stellvertretern und Beauftragten) beziehen; der dritte beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten der unteren ausführenden Organe, nämlich mit denen der Missionäre; der vierte Abschnitt kann als Anhang zum dritten aufgefaßt werden, denn er bringt die Besonderheiten des Missionärs, sofern er Mitglied einer Ordensgesellschaft ist, zur Darstellung.

Vromant beschränkt seine Arbeit darauf, uns in das missionarische Personenrecht, soweit es im Cod. jur. can. und in den sonstigen Dokumenten des Apostolischen Stuhles enthalten ist, Einblick zu gewähren. Die partikulären Rechtsquellen scheiden fast völlig aus, im besonderen werden die Bestimmungen der neueren Missionssynoden nicht herangezogen. Der Verfasser hat wohl nicht mit Unrecht gefürchtet, beim Eingehen auf die Partikulargesetzgebung zu weitläufig zu werden, abgesehen von den Schwierigkeiten, ihrer Quellen habhaft zu werden. Auch ging das Streben des Verfassers, wie er in der Einleitung bemerkt, vorzüglich dahin, den Missionsoberen die sichere Grundlage zu zeigen, auf der sie ihre Verwaltung aufbauen können. Dieses allgemeine apostolische Personenrecht hat Vromant mit Geschick und Sorgfalt und unter Benützung der ganzen einschlägigen Literatur herausgearbeitet, wenn auch, was bei einem ersten Versuch kaum zu vermeiden war, nicht alle Einzelfragen bis auf den Grund gelöst er-

scheinen und hie und da kleinere Lücken geblieben sind. Mancher wird z. B. ungern die Besprechung der Rechtsstellung der Apostolischen Delegaten oder die Erörterung der Frage, wie das Kirchenrecht die Stellung des Missionärs zur Politik bestimmt, vermissen. Verschiedene Materien haben durch die Dekrete der ersten chinesischen Nationalsynode vom Jahre 1924, die allerdings erst 1929 nach Vollendung des vorliegenden Werkes veröffentlicht werden konnten, eine neue Beleuchtung erfahren. Abschließend darf bemerkt werden, daß das Werk Vromants allen Interessenten zum Studium bestens empfohlen werden kann.

Berlin.

Th. Grentrup S. V. D.

10) Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von Ludwig Freiherrn v. Pastor. 14. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Innozenz, X. bis zum Tode Innozenz, XII. (1644—1700). Erste Abteilung: Innozenz X., Alexander VII., Klemens IX. und X. (1644—1676). 1. bis 7. Aufl. (XVII u. 665). Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Der vorliegende Band behandelt die elf Jahre des Pontifikates Innozenz' X. und die zwölf Jahre Alexanders VII. etwas ausführlicher, die zwei Jahre Klemens' IX. und die sechs Jahre Klemens' X. kürzer, es ist das erste Mal, daß ein Band der Papstgeschichte 32 Jahre umspannt. Der Verfasser, der seine Arbeit eben noch vollenden wollte, hat selbst das Material so gesichtet, um zu dem gewünschten Ziel, dem Jahre 1800 zu kommen. Und er hat es tatsächlich erreicht! Der Verlag kann darum melden, daß „die folgenden, im Manuskripte bis auf einzelne Lücken von Freiherrn v. Pastor noch selbst abgeschlossenen Bände 14/2, 15 und 16 in kurzer Aufeinanderfolge erscheinen werden. Der eben erschienene erste Teil, der die ersten Jahrzehnte nach dem Abschluß des „Dreißigjährigen Krieges behandelt, stellt eine Periode des Niederganges dar: Das Deutsche Reich hat seine Stellung als Großmacht verloren, der Kaiser findet in dem religiös gespaltenen Reich keinen Gehorsam mehr, während Frankreich unter Ludwig XIV. den Höhepunkt äußeren Glanzes ansteigt; der Staatsabsolutismus dieses Herrschers wird für die Kirche freilich zum Unheil, der Papst wird förmlich wie ein Feind behandelt, und da die übrigen Staaten dieses Beispiel nachahmen, sinkt die kirchenpolitische Machtstellung des Papsttums bedeutend herab. Dazu kommen die neuen Gefahrenmomente, der Jansenismus und Gallikanismus, Häresien, die sich von der Kirche nicht trennen und darum um so gefährlicher sind. Trotz aller Erniedrigung zeigt sich aber in diesen wirren Zeiten das Papsttum in seiner göttlichen Sendung: selbst in so schwachen Gefäßen, wie es der kranke Chigi als Alexander VII. und Allieri (Klemens X.) waren, der erst als achtzigjähriger Mann den Apostolischen Stuhl bestieg, strahlt noch das Überirdische ihrer Stellung. Freilich kann dies auch kein anderer so glänzend darstellen als Pastor. Möge ihm ein Nörgler auch das Übersehen noch so vieler Einzelheiten auf seitenlangen Kritiken aus römischen Studienheften nachweisen, das Bild, das Pastor von jedem Papst entwirft, bleibt doch ein getreues Porträt, das immer den Künstler preist! Das Prachtigste ist die durch den ganzen Band sich hindurchziehende Darstellung des Kampfes mit dem Staatsabsolutismus, das langsame Aufhören des Nepotismus, der bereits immer größere Gewissensbedenken wachruft, die Entwicklung der Missionen mit ihren schwierigen Fragen (chinesische Ritenfrage) und noch immer grandiose Begeisterung für Kunst, die sich z. B. in den Kolonnaden vor der Peterskirche äußert. Auch die Rückkehr der Königin Christine von Schweden zur Mutterkirche ist in so objektiver Weise geschildert, daß sie ein Musterstück katholischer Geschichtschreibung bildet. Mit einem